**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 9 (1893)

**Heft:** 47

Rubrik: Schweizer Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Unfallkasse schweiz. Schreinermeifter.

Edjaffhausen, 8. Febr. 1894. Tit.!

Wir beehren uns, Ihnen mit= guteilen, bag bie Berren Sans Gribi in Burgdorf und J. Whler in Beltheim bei Winterthur, fowie

80 mitunterzeichnete Genoffenschafter die Ginberufung einer außerorbentlichen Generalversammlung verlangen.

BULL MER.XAMIN

Da gemäß § 19, Absat 2, der Statuten eine außer= orbentliche Generalversammlung jederzeit einberufen werden tann und nach Art. 706 bes ichmeiz. Obligationenrechts eine solche einberufen werden muß, sofern mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt, so erlauben wir uns hiemit, Sie zur Erledigung vorstehender Traftanden zu einer

außerordentlichen Generalversammlung

auf Sonntag, den 25. Februar 1894, nachmittags 2 Uhr, in das Hotel Central beim Bahnhof in Zurich höflich ein= guladen. Traftanden: Die fämtlichen Benoffenschaften mittelft Cirkular bom 8. Februar gur Renntnis gebrachten.

> Namens des Vorstandes der Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister:

> > Der Bräfident:

G. Meifter.

B. Meister. Der Sekretär:

G. Egli.

# Schweizer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung ber Gefretariats.)

Der Centralvorstand behandelte in seiner Situng bom 10. Februar zunächst bie Frage, mas allfällig aus Anlag der auf den 4. März d. J. angeordneten eidgen. Volks= abstimmung über ben für die Bundesverfaffung vorgeschla= genen Gewerbeartitel von Seite ber Gewerbevereine gethan werben fonnte. Er erachtet als felbstverftanblich, bag bor allem die Gemerbevereine der Verfaffungsvorlage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und eine rege Thatigkeit entwickeln werden, um deren Annahme zu sichern. Im Fernern behans belte der Centralvorstand den Entwurf einer partiellen Res vifion ber Statuten im Sinne einer beffern Regelung ber Sahresbeiträge und beschloß, die festgestellten Rormalien betreffend Lehrzeitbauer künftig bem Normal-Lehrvertrag beibrucken zu laffen. Als Mitglied ber Central-Brufungs= tommiffion an Stelle bes bemiffionierenben Berrn Frang Bergog, Stadtrat in Lugern, murde gemählt Berr Rantongrat Brandenberg, Chpfermeifter in Zug. Für bie Ende Juni stattfindende Delegiertenversammlung in Herisau murden als Haupttraktanden in Aussicht genommen: Staatliche Forderung der Berufslehre beim Meifter (Referent Berr Nat.=Rat Wild in St. Gallen) und bie Behandlung ber Frage: Ift die Ginführung des Befähigungenachweises im Sandwert zwedmäßig und durchführbar? (Referent Berr Meilt, Rebaktor ber "Schweizer. Schuhmacherzeitung" in Turbenthal).

Die am 28. Januar in Bürich versammelte Central= Prufungstommiffion genehmigte die mit Abgeordneten bes Ronditoren= und bes Gartner-Berbandes getroffenen Berein= barungen über das Prüfungsverfahren für die Lehrlinge dieser Berufsarten. Sie beschloß ferner, die Frage der oblisgatorischen gewerblichen Fortbildungsschulen in Behandlung zu ziehen. Zu handen des Centralvorstandes wurde ein Programm für die Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf (1896) vorgeschlagen.

## Bur Bolfsabstimmung vom 4. März.

(Eingefandt.)

Jahrzehnte lang haben die schweizer. Handwerkervereine nach einem Gewerbegesetz gerufen, haben sich darüber beklagt, daß die Sache nicht vorwärts gehen wolle und über die Bundesbehörden geschimpft, weil sie keinen guten Willen dazu hätten u. s. w. Und nun in dem Moment, wo die eidgen. Näte dem Schweizervolk einen Zusagartikel zur Versfassung vorlegen, welcher die endliche Anhandnahme der Gewerbegesetzgebung gestattet, jetzt, wo die Hoffnungen sich endlich erfüllen könnten, kommt aus der aufgeklärten, fortsschrittlichen, industriereichen Stadt des heil. Gallus die unsbegreissiche Aunde, daß Handwerkers und Gewerbeverein im trauten Bunde die Versassingsvorlage verwersen wollen, weil diese nicht eine gründliche Gewerbereform ermögliche".

Das ift nun eine sehr gewagte Behanptung, welche die St. Galler gar nicht beweisen können. Laut den in der Bundesversammlung abgegebenen Erklärungen des Herrn Bundesrat Dr. Deucher und laut der bundesrätlichen Botsschaft vom 25. November 1892 steht der Art. 31, welcher die Gewerbefreiheit gewährleistet, einer eingreisenden Gewerbereform gar nicht entgegen. Der zur Abstimmung vorliegende Art. 34 tor bedeutet nichts anderes als eine Ausnahme von dieser Gewährleistung, läst also auch ein Gewerbegesetzun, das die Hand ein Gewerbegreiheit zu gunften des redlichen Erwerbes beschränkt, die illohale Konkurrenz bekämpfen hilft.

Sine Revision bes Art. 31 hätte freilich die Möglichkeit ber eingreifenden Gewerbereform bentlicher zugegeben, wäre aber sehr wahrscheinlich vom Bolke verworfen worden, und dann der vorliegende Art. 34 ter dazu! Es hat nun keinen Sinn, aus dem Grunde, weil nach dem Antrag des Herrn Nationalrat Wild die Revision des Art. 31 nicht beliebte und man sich mit einer möglichst allgemeinen Fassung des gnügte, die ganze Vorlage zu verwerfen. Denn mit dieser Verwerfung ist die gewollte ausdrückliche Einschränkung der Handelse und Gewerbefreiheit auch nicht beschlossen. Man hat nichts erreicht, als daß nun jede Reform auf Jahre hinaus verunmöglicht wird!

Wenn die Gewerbetreibenden felbst mithelsen, dasjenige zu verwersen, nach dem sie so lange gerusen haben, die heutige Versassungsvorlage, dann wird bei den Bundessbehörden begreislicherweise jeder Mut zu weiteren Gesetzes vorlagen ausgehen. Dann wird es mit einigem Recht heißen: Dem Gewerbestand ist nicht mehr zu helsen, er will selbst, daß er untergehe.

Hoffentlich bricht sich bis zum 4. März doch noch bie bessere Ginsicht Bahn!

### Stimmen aus Handwerker= und Gewerbevereinen.

Sewerbeverein St. Gallen. Ueber die Lehrlingsfrage, resp. die Frage, ob die staatlichen Subventionen ausschließlich zu Gunsten der Lehrwerkstätten (nach dem Borbilbe von Zürich, Bern, Winterthur 2c.) oder auch zur Unterstützung der Werkstattlehre in der bisher üblichen Form verwendet werden sollen, hatte Nationalrat Wild ein Referat übernommen.

Singangs seines Bortrages erwähnt er das Entstehen und Wirken der Lehrwerkstätten in Bern, Zürich, Winterthur und Basel. Die Lehrlinge werden daselbst in einem rationellen Lehrgange von einem Lehrmeister praktisch und in besondern Kursen theoretisch ausgebildet. Diese Lehrwerkstätten sind sehr teuer, sowohl was die Leistungen des Staates als die persönlichen Leistungen der Lehrlinge anbelangt. So kostete B. B. die Schule in Winterthur für Kunstschlosserei und Mechanik mit 80 Schülern (wovon 54 dreijährige Kurse, 26 nur einen einjährigen durchmachten) den Staat im Jahre 1892 42,000 Fr. Hievon gehen zwar 8000 Fr. Berdienst für gelieferte Lehrlingsarbeiten ab. Andernorts dietet aber gerade auch der Absat der Lehrlingsarbeiten manche Schwierigkeiten und gerät die Schule leicht in unangenehme Kollisionen mit der Meisterschaft. Die hohen Kosten erklären sich seicht, wenn man bedenkt, daß der Betrieb einer Lehrwerkstätte geeignete Käumlichkeiten, Unterrichtspersonal, Material 2c. ersfordert und zwar gleichviel, ob die Benützung der Anstalt eine rege oder nur eine schwache ist.

Bei ber Berkstattlehre, namentlich wenn ber Lehrling noch Koft und Logis beim Meister bezieht, gestaltet sich die Sache wesentlich einfacher und billiger. Es fragt sich nun bloß, welche Form ber Lehre zwedmäßiger, geeigneter sei, tüchtige Handwerker heranzubilben.

In Baben hat es sich herausgestellt, daß diejenigen Berufe, welche mehr industriell ober als Kunst ausgeübt werden, wie Uhrenmacherei und Holzschnitzlerei, gute Erfolge erzielten, während 3. B. die Lehrwertstätte für Schreiner aufgegeben werden nußte.

Die ichlechten Erfolge mit ber Lehrwertstatt für Schreiner gaben Unlag gur Ginführung ber fog. Wertstattlehrer. Meifter. welche sich über ihre Befähigung gehörig ausweisen, können auf Grund eines Lehrvertrages Lehrlinge aufnehmen und er= halten bom Staate das Lehrgeld. Der Meifter ift verpflichtet. ben Lehrling gehörig auszubilden; jährlich hat derselbe eine nach eingefandten Zeichnungen ausgeführte Arbeit einzuliefern. Die Zeichnungen werden von einer Centralftelle, ber babifchen Landesgewerbehalle in Karlsruhe, geliefert, wohin auch bie fertigen Arbeiten gefandt werben muffen. Gbenfo find bie betreffenden Werkstätten einer staatlichen Inspektion unterstellt. Das Lehrgelb wird in zwei Raten bezahlt, die eine in ber erften, die andere in der zweiten Salfte der Lehrzeit. Der Staat unterftütt ben Meifter auch baburch, daß er ihm Maschinen unentgeltlich liefert, in ber Weise, daß jährlich  $10^{0}/_{0}$  abgeschrieben werden für so lange, als der Meister vom Staate zugewiesene Lehrlinge erhält. Schon die bloße Wahl des Meisters als Lehrmeister bilbet übrigens auch eine ichatenswerte Auszeichnung für ben Betreffenben.

Hier fteht ber Lehrling also unter gehöriger Aufsicht, lernt bas praktische, rasche Arbeiten, teht mitten im realen Leben. In ben Lehrwerkstätten bagegen werden die jungen Leute mehr an ein exaktes, baher etwas langsanies Arbeiten gewöhnt und sind daher beim Austritt etwas unbeholfen und beguen.

In Baben betrug die Zahl ber so gebilbeten Lehrlinge im ersten Jahre 51, im zweiten 81, jest 106. Der vom Staate ausgeseste Kredit für das zu zahlende Lehrgeld besträgt heute nur 5000 Fr.

Nach biesen Ausführungen bespricht Hr. Wilb ben vom schweizerischen Gewerbeverein ausgearbeiteten Fragebogen, bessen richtige Ausfüllung nach bem trefflichen Referat nunmehr keine allzuschwierige Arbeit für unsere Meister bilben bürfte.

Dem mit Beifall aufgenommenen Referat folgte eine recht rege Diskuffion. Gemeinderat Tobler spricht zu Gunften der Werkstattlehre. Wenn es irgendwie möglich wäre, sollte der Staat für das Lehrgeld nicht in Anspruch genommen werden. Die hiesigen Schlossermeister wollen von einem solchen "Anzapfen" des Staates nichts wissen.

Mechaniter Seinge halt bie Werkstattlehre, speciell für bie Feinmechaniter, für beffer als bie Lehrwerkstätten.

Buchbrucker Sonegger empfiehlt, die Handwerksmeister sollen boch nicht ben "bummen August" spielen, indem sie auf die staatlichen Subventionen verzichten, die von allen